

2023

Brandschutzordnung Teil B

Nach DIN 14096; 2014-05

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

STUDIERENDENWERK TÜBINGEN-HOHENHEIM

STUDIERENDEN-WOHNHEIME

FRUWIRTHSTRASSE 3 – 13 - 70599 STUTTGART-HOHENHEIM

Inhaltsverzeichnis:

1	EINLEITUNG	3
2	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A (AUSHANG)	4
3	BRANDVERHÜTUNG	5
4	BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG	7
5	FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	8
6	MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN	9
6.1	Meldeeinrichtungen.....	9
6.2	Löscheinrichtungen	11
7	VERHALTEN IM BRANDFALL (AUSHANG)	12
8	BRAND MELDEN	13
9	ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN	13
10	IN SICHERHEIT BRINGEN	14
11	LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN.....	15
12	BESONDERE VERHALTENSREGELN	17

1 Einleitung

Diese Brandschutzordnung ist an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die Bewohner und die Beschäftigten im Objekt

Studierenden-Wohnheime Fruwirthstraße 3 - 13

des Studierendenwerks Tübingen Hohenheim, gerichtet.

Bei Brandgefahr, Rauchentwicklung, Ausbruch eines Feuers und der Evakuierung kommt es entscheidend darauf an, dass sich die Bewohner und Mitarbeiter kompetent, ruhig und zielorientiert verhalten.

Im Vordergrund stehen immer die Sicherheit und damit das Leben der Bewohner/ innen, der Mitarbeiter/innen und der Menschen, die sich darüber hinaus im Gebäude aufhalten.

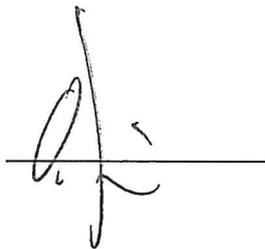
Mit der Brandschutzordnung stellen wir den Bewohner/innen und unseren Mitarbeiter/innen alle relevanten Informationen und Verhaltensanweisungen für den „Ernstfall“ zur Verfügung. Deshalb erwarten wir von den Bewohner/inne/n und unseren Mitarbeiter/innen, dass Sie sich mit der Brandschutzordnung verantwortlich und konstruktiv auseinandersetzen und engagiert an der Brandverhütung in unseren Gebäuden mitwirken.

Wir sorgen dafür, dass diese Brandschutzordnung allen Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen zugänglich ist und kommunizieren diese regelmäßig. Die Handlungssicherheit und der Gesundheitsschutz unserer Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen sind uns wichtig.

Die Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen handeln verantwortlich und verpflichten sich, den Anweisungen der Brandschutzordnung Folge zu leisten.

Die Brandschutzordnung enthält Regeln, welche von Bewohnern und Beschäftigten unbedingt einzuhalten sind, um zur Sicherheit in den Gebäuden beizutragen.

Inkraftsetzung: 01.06.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized letter 'A' with a horizontal line extending to the right, ending in a small hook.

2 Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Brände verhüten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf:
112

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose Personen mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

3 Brandverhütung

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden sind Gemeinschaftsaufgaben aller Personen im Objekt.

Dies dient dem Schutz aller Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen als auch der Sachwerte.

Grundsatz: regelmäßiges Entfernen brennbarer Abfälle

Unnötige Anhäufungen von brennbaren Materialien (Kartons u. andere Verpackungen =Brandlasten) sind zu vermeiden. Sie können sowohl die Evakuierung als auch den Löschangriff der Feuerwehr erschweren.

Leichtentzündliche Gegenstände und Materialien sind Stoffe, die sich mit geringer Zündenergie (Streichholz oder Funken) in Brand setzen lassen, wie z.B. Papier oder Textilien. Diese müssen mit ausreichend Abstand zu elektrischen Geräten gelagert werden.

Beleuchtung und Strahler müssen von brennbaren Materialien ausreichende, vom Hersteller vorgeschriebene Abstände aufweisen.

Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden. Diese Personen müssen über einen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten von der Wohnheimleitung oder einer von ihr beauftragten Person verfügen.

Beim Schweißen, Schneiden, Löten und Schleifen können Flammen, Funken verspritztes oder herabfallendes Metall in der Nähe befindliche brennbare Stoffe zur Entzündung bringen.

Bei solchen Arbeiten sind besondere, für den jeweiligen Einsatzort zutreffende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Bränden und zur sofortigen Brandbekämpfung im Erlaubnisschein festzulegen.

Vorsicht beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen!

Zündquellen sind dabei auszuschließen! Für gute Durchlüftung sorgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden. Der Umgang sollte, soweit es geht, vermieden werden.

- Gefahrstoffe dürfen nur in geeigneten Behältern und an sicheren und dafür geeigneten Stellen aufbewahrt werden.
- Für Gefahrstoffe dürfen keine Behältnisse verwendet werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln oder Getränken verwechselt werden kann.
- Gefahrstoffe sind unter anderem giftige, mindergiftige, reizende, ätzende und leichtentzündliche Stoffe und Zubereitungen, z. B. Spülmittel, Reinigungsmittel

<p>Warnung vor feuergefährlichen Stoffen</p> 	<p>Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgaspackungen dürfen nur in geringfügigen – haushaltsüblichen Mengen – von autorisierten Personen unter Beachtung der jeweils zutreffenden Vorschriften – gegebenenfalls nach Herstelleraufdruck - verwendet werden.</p>
<p>Warnung vor brandfördernden Stoffen</p> 	<p>Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgaspackungen dürfen nur in der Menge eines Tagesbedarfes in Arbeitsräumen aufbewahrt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist eine schriftliche Erlaubnis / Beauftragung durch die Wohnheimleitung oder die von ihr beauftragte Person, welche die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen (Gefährdungsbeurteilung) enthält, erforderlich.</p>

Feuergefährliche oder brandfördernde Stoffe, wie brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase in Gasflaschen oder Druckgaspackungen dürfen nicht

- in notwendigen Fluren, notwendigen Treppenträumen und ihren Ausgängen
- in Technikräumen
- in Räumen sicherheitsrelevanter technischer Einrichtungen

aufbewahrt werden.

Elektrische Geräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und sind nach den Anwendungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Es dürfen nur technisch einwandfreie elektrische Geräte, (z.B. Wasserkocher, Bügeleisen) betrieben werden.

Diese müssen so aufgestellt sein, dass weder die beim Betrieb noch die bei Überlastung oder Kurzschluss auftretenden Temperaturen zu einem Brand führen können.

Elektrische Kochgeräte und Kaffeemaschinen sind auf nichtbrennbaren, wärmedämmenden Unterlagen so aufzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzündet werden können. Diese Geräte dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden.

Beim Verlassen der Räume ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, zu unterbrechen.

Beim Anschluss elektrischer Geräte ist zu prüfen, ob die vorhandene Wohnungsinstallation den Anschluss zulässt. Eingriffe und Veränderungen an elektrischen Anlagen sind nur mit Zustimmung des Vermieters von Fachfirmen des Elektrohandwerks zulässig.

Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) werden sofort der Hausleitung bzw. dem Hausmeister gemeldet

Mit brennbaren Materialien ist von Geräten, welche sich betriebsmäßig aufheizen oder im Störfall aufheizen können, die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände einzuhalten.

Reparaturen dürfen nur von autorisierten Personen / Fachkräften ausgeführt werden.

Reinigung der KÜcheneinrichtungen

- Abzugshauben und Abluftleitungen sind regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Endauslass, der Ventilatoren-Flügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen von Fett in Abzugshaubenrinnen gestopft werden.
- Filter sind je nach Ausführungsart regelmäßig zu reinigen oder zu tauschen.
- Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle aus dem Gebäude zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entleeren.

Technikräume sind nicht fremd zu nutzen (abstellen von nicht zur Technik gehörenden Gegenständen und Brandlasten).

Stellvorrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten.

4 Brand- und Rauchausbreitung

	<p>Feuerschutzabschlüsse – Brandschutztüren und Rauchschutztüren – sind selbstschließende Türen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch für einen begrenzten Zeitraum behindern sollen.</p> <p>Dies soll die Rettungswege für die Evakuierung benutzbar halten und der Feuerwehr einen schnellen und gezielten Löscheinsatz ermöglichen</p> <p>Brandschutztüren dürfen nie verkeilt werden. Jeder ist verpflichtet, Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder andere Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.</p> <p>Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Ausgenommen es ist eine Feststelleinrichtung installiert, die das automatische Schließen der Tür im Brandfall gewährleistet.</p>
---	--

Nur wenn die brandschutztechnischen Abtrennungen durch diese Türen funktionieren, ist die Evakuierung möglich.

Unnötige Anhäufungen von brennbaren Materialien (Brandlasten) begünstigen die Brandausbreitung und können die Evakuierung behindern.

- Ausschmückungen / Dekorationen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie die Rettungswege nicht einschränken
- Ausschmückungen / Dekorationen in Rettungswegen müssen nichtbrennbar sein.

- Ausschmückungen aus Kunststoff, die nach dem Einbau unter Hitzeeinwirkung brennend abtropfen können, dürfen nicht benutzt werden. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich in Rettungswegen nur befinden, solange sie frisch sind. In Fluren und Treppenräumen sind Ausschmückungen aus brennbaren Stoffen unzulässig.

Die Türen von den Fluren zu den Bewohnerzimmern sind mindestens dichtschießend. Bei einem Zimmerbrand flüchten die Bewohner/innen oder wird der Bewohner oder die Bewohnerin schnell aus dem Zimmer gebracht und die Tür zum Flur geschlossen. Durch die dichtschießende Tür ist der Flur für eine begrenzte Zeitdauer begehbar. Die Bewohner können aus diesem Flurbereich noch evakuiert werden.

Fenstertüren zu den 2. Rettungswegen über außenliegende Gitterroste

Fenster zur Rauch- und Wärmeabführung sind zu öffnen, um Wärmestau bis zur Durchzündung zu vermeiden oder wenigstens zu verzögern.

Automatisch öffnende Oberlichter zum Rauch- und Wärmeabzug im Treppenraum, gewährleisten im Brandfall, dass der Rauch abziehen kann.

So kann eingedrungener Rauch entweichen und der Treppenraum kann länger oder wieder begehbar sein.

5 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u. ä. sind unbedingt von Hindernissen freizuhalten.

Das schnelle und sichere Verlassen der betroffenen Wohn- und Arbeitsbereiche muss ständig gewährleistet sein. Dazu stehen gekennzeichnete Fluchtwege und Notausgänge zur Verfügung.

Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht abgeschlossen werden, so dass sie von Innen leicht und ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sind.

Alle Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen haben sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu informieren. Alle tragen mit dafür Sorge, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Wohn- / Arbeitsbereiches einzuprägen.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die den Verlauf der Rettungswege sowie Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und / oder verstellt oder beschädigt werden. Eventuellen Veränderungen müssen sie angepasst werden.

Auszug Strafgesetzbuch (StGB) § 145 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln:

„Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder

2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.“

Fahrzeuge, die in Feuerwehrezufahrten parken, müssen aus diesem Bereich sofort entfernt werden. In Feuerwehrezufahrten besteht Halteverbot. [StVO]

Haus- und Hofeingänge erfüllen – wie auch Treppen, Flure und Kellerzugänge – ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie frei gehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- bzw. Motorräder, Kinderwagen u. dgl. Versperrt werden. Die Stell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr (Rettungseinseln), Durchfahrtsstraßen und Durchfahrten zu Innenhöfen sowie Flächen zum Anleiten dürfen nicht verstellt und zugeparkt werden. Sie sind ständig freizuhalten.

Auf dieses Verbot wird durch entsprechende Schilder hingewiesen. Diese dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

6 Melde- und Löscheinrichtungen

Im Gebäude ist mit **Ausnahme** der Bewohnerzimmer eine **automatische Brandmeldeanlage zur internen Alarmierung mit nichtautomatischen Meldern** installiert.

Die **Bewohnerzimmer** werden von **Rauchwarnmelder** überwacht. Diese lösen keinen Hausalarm aus.

Je Gebäude ist **ein Handfeuerlöschgerät im Erdgeschoss** installiert.

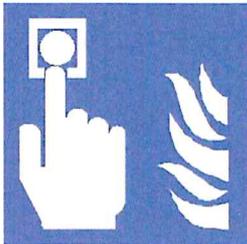
6.1 Meldeeinrichtungen

Die Rauchwarnmelder und die Brandmelder der automatischen Brandmeldeanlage sollen einen Brand noch in der Entstehung erkennen und melden, um die Evakuierung des betroffenen Bereiches zu ermöglichen, solange die Rettungswege passierbar sind. Deshalb muss die automatische Brandmeldeanlage dauernd betriebsbereit sein und darf nicht abgeschaltet werden.

Die Demontage / Manipulation von Rauchwarnmeldern ist eine Straftat nach § 145 StGB. – (siehe Abschnitt 5)

Löst die Brandmeldeanlage aus, wird die Hausalarmierung über Sirenen ausgelöst.

Löst ein Rauchwarnmelder eines Bewohnerzimmers aus oder ein/e Bewohner/in oder Mitarbeiter/in entdeckt einen Brand und die automatische interne Brandmeldeanlage hat nicht ausgelöst, muss ein nichtautomatischer Brandmelder – Druckknopfmelder – im Eingangsbereich manuell betätigt werden. Diese lösen einen Hausalarm aus.



(Standort ist im Flucht- und Rettungsplan angegeben)

So wird die Hausalarmierung über Sirenen ausgelöst.

Die Druckknopfmelder befinden sich immer im Bereich der Notausgänge/ Hauszugänge.

Möglichkeit die **Feuerwehr zu alarmieren**, ist einen **Notruf 112 über ein Telefon / Handy** abzusetzen.



Notruf 112 wählen

Standort:

und folgende Informationen angeben:
Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Wieviel Personen sind betroffen?
Warten auf Rückfragen?

Studierenden-Wohnheim
Fruwirthstraße 3, 5, 7, 9, 11,
13 in
70599 Stuttgart-Hohenheim

Bei Alarmierung über Telefon erfolgt jedoch keine Hausalarmierung! Sofern die automatische Brandmeldeanlage nicht ausgelöst hat, was man im Gebäude auch daran erkennt, dass keine Hausalarmierung erfolgt ist, muss bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr **immer zusätzlich der Druckknopfmelder** zur Hausalarmierung betätigt werden.

Deshalb ist zum Hausalarm - immer der Druckknopfmelder zu betätigen.

Jeder Bewohner und jeder Beschäftigte hat sich über die Standorte der Alarmiereinrichtungen zu informieren.

Jede missbräuchliche Benutzung von Alarmierungsmitteln ist verboten. (§ 145 StGB)

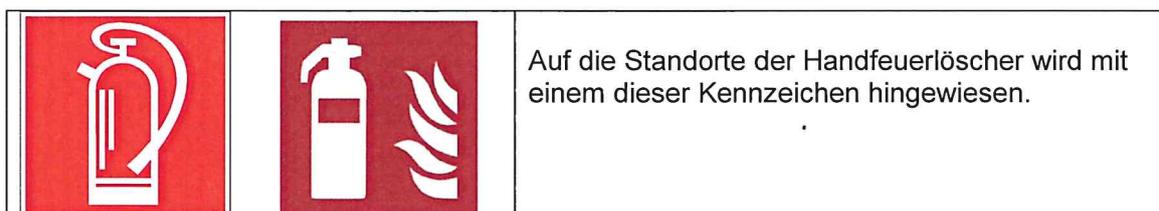
Die Alarmierung zur Evakuierung des Gebäudes erfolgt über das akustische Signal (Sirene) bei Auslösung der Brandmeldeanlage über automatische oder nichtautomatische Melder (Druckknopfmelder).

Nach sämtlichen Gefahrenereignissen ist der folgende Personenkreis zu verständigen:

Ansprechpartner	Funktion	Telefon dienstlich
Herr Grohschopf	Hausmeister	0162 2916177
Herr Grube	Hausmeister-vertreter	0173 3607961
Fa. Wolf (Sicherheitsdienst)	Rufbereitschaft Wochenende Feiertag	0431 97994603

6.2 Löscheinrichtungen

Für die Selbsthilfe sind ausreichend Handfeuerlöschgeräte installiert.



Die Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, sich mit der Lage der Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Handfeuerlöcher und Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht verstellt werden. Brandschutzeinrichtungen müssen leicht zugänglich bleiben.

Um die **Gefährdung bei der Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen gering zu halten**, sind auf der Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers

- Hinweise auf die **zulässige elektrische Spannung – beispielsweise 1000 V –** und
- Hinweise auf den beim Löschen **einzuhaltenden Mindestabstand von spannungsführenden Anlagenteilen**

angegeben.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöschgeräten ist verboten.

Benutzte, oder defekte Feuerlöcher sind, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort der Verwaltung / dem Hausmeister zu melden.

Eine Wartung der Handfeuerlöcher hat in 2 – jährigen Abständen zu erfolgen. Dafür trägt die Verwaltung Sorge.

7 Verhalten im Brandfall (Aushang)

Oberstes Gebot im Brandfall ist, die **Ruhe** und Besonnenheit zu **bewahren**.

Die Lage beurteilen – Entscheidungen treffen - Ruhiges und besonnenes Handeln vermeidet Panik.

Jeder Brand ist sofort über die im Haus installierten Alarmierungseinrichtungen – siehe Punkt 6. Melde- und Löscheinrichtungen – **der Feuerwehr telefonisch unter dem Telefon-Notruf 112 – siehe Abschnitt 6 - zu melden.**

Zu beachten ist der Hinweis "Verhalten im Brandfall" Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 – 1 (gesonderter Aushang),

Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung.

Die Evakuierung ist sofort zu veranlassen und zu beginnen.

Fremde und gehfähige Personen, die sich selbst in Sicherheit bringen können, werden aufgefordert den gefährdeten Bereich über die ausgezeichneten Fluchtwege zu verlassen.

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken – Feuerlöschdecken -, Tücher o. ä. zu hüllen und auf dem Boden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).

Alle hilflosen Personen müssen auf kurzem Weg ins Freie gebracht werden.

Erst im Freien sind Personen in Sicherheit.

Sofern ohne Eigengefährdung möglich, sind Nebenanlagen und Toiletten zu kontrollieren, um zu vermeiden, dass Personen zurückbleiben.

Türen sind geschlossen zu halten.

8 Brand melden

Im Gebäude ist eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) installiert. Wird ein Brand durch die interne Brandmeldeanlage in den Rettungswegen, den Technikräumen und den Gemeinschaftsräumen erkannt wird automatisch der Hausalarm ausgelöst.

Der Brand muss per Telefon an die örtliche Feuerwehr gemeldet werden, dann unter genauer Angabe:

	<ul style="list-style-type: none"> - Wo ist etwas passiert? - Was Brennt? - Wie viele sind betroffen? - Welche Gefahren? - Warten auf Rückfragen
<p>Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten.</p>	

Dadurch erfolgt jedoch keine automatische Hausalarmierung, deshalb ist das Drücken des blauen Druckknopfes im Hauseingang immer erforderlich.



9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der Hausalarm erfolgt über Sirene.

Jeder Alarm ist unbedingt ernst zu nehmen!

Laufende Arbeiten sind unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich zu beenden und das Gebäude ist zu verlassen.

Die Rettungswege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet, so dass das Zurechtfinden im Gebäude auch bei Stromausfall möglich ist, deshalb zügig, aber nicht überstürzt handeln.

Die eintreffende Feuerwehr ist am Eingang des Objektes zu empfangen und gegebenenfalls einzuweisen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten.

Nach Ankunft der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung.

Dem Einsatzleiter der Feuerwehr ist kurz und sachlich Auskunft zu geben:

- Lage der Brandstelle,
- Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen,
- Unterbringung gefährlicher Stoffe,

- Zugang zum Brandherd.

Den Anweisungen der Feuerwehr haben alle Personen unbedingt Folge zu leisten.

10 In Sicherheit bringen

Wichtig ist die Alarmierung aller Personen, auch an Besucher und solche, die sich zur Zeit des Brandausbruches vielleicht in den Nebenräumen, wie WG, Sozialräumen, Kellern, Lagern, Waschmaschinenräumen aufhalten. Sofern ohne Eigengefährdung möglich, sind Nebenanlagen, Toiletten zu kontrollieren, um zu vermeiden, dass Personen zurückbleiben.

Die Evakuierung des betroffenen Bereiches ist sofort zu veranlassen und zu beginnen.

Fremde und gehfähige Personen, die sich selbst in Sicherheit bringen können, werden aufgefordert, das Gebäude über die ausgezeichneten Fluchtwege sofort zu verlassen.



Flucht- und Rettungswegpläne geben Auskunft über die Rettungswegführung. Älteren oder Behinderten Personen ist bei der Flucht besondere Hilfeleistung zu geben. Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht abschließen), um weitere Rauchausbreitung zu vermeiden.

In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch relativ saubere Luft.

Die gefährdeten Personen verlassen bei einem Zimmerbrand den Raum, oder werden soweit noch möglich,

- aus dem betroffenen Zimmer gebracht.
- das Fenster sollte geöffnet und
- die Zimmertür geschlossen werden.
- Alle anderen Zimmertüren im Flur ebenfalls schließen.

Alle hilflosen Personen müssen

- Auf kürzestem Weg ins Freie gebracht werden,
- Sofern alte oder behinderte Personen die zweiten Rettungswege nicht selbstständig nutzen können, müssen diese Personen auf den außenliegenden Gitterrostgängen bleiben und dort auf die Rettung durch die Feuerwehr warten und auf sich aufmerksam machen.

Hier sind die Personen in relativer Sicherheit.

Türen geschlossen halten.

Ist der **Treppenraum verraucht - nicht mehr passierbar – die Tür schließen!** begeben Sie sich **durch die Fenstertür über den zweiten Rettungsweg über den außenliegenden**

Gang und die Fluchtleiter bis auf das Gelände, aus dem Gefahren- und Wirkungsbereich der Feuerwehr.

11 Löschversuche unternehmen

Brände werden prinzipiell erst nach der Alarmierung der Feuerwehr bekämpft!

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes. Löschversuche werden erst unternommen, wenn alle Personen außerhalb des Gefahrenbereiches sind.

Durch die Brandmeldeanlage, die Rauchwarnmelder in den Zimmern und die Druckknopfmelder sind Brandfrüherkennung und Hausalarmierung zur schnellen Räumung durch Selbstrettung gewährleistet.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Brände können, wenn möglich, mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Leichtbrennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandherdes entfernen. (nur wenn schnell, bspw. Mit einem Griff möglich!)

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten.

Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.

Achtung!!! Rauchgase sind hochgiftig!!!

Bei starker Rauchentwicklung den Raum sofort verlassen.

Bleibt Löschversuch ohne Erfolg, sind sofort alle Türen zu schließen und das Gebäude ist auf dem schnellsten Weg zu verlassen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern in eine Decke einwickeln, zu Boden reißen und in der Decke hin und her wälzen, bis die Flammen erstickt sind.

Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und am Sammelplatz dem Rettungsdienst übergeben.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A Feste glutbildende Stoffe	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser-, ABC-Pulverlöscher u. Schaumlöscher
B Flüssige oder flüssig werdende Stoffe	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher u. Schaumlöscher, spezielle für Fettbrände ausgewiesene Löscher
C Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

12 Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Hausmeister oder der Verwaltung zu melden.

Der Hausmeister meldet weiter an seinen Vorgesetzten.

Der Brandhergang ist kurz (mündlich) zu schildern. Was wurde bereits veranlasst, wurden bereits Feuerlöscheinrichtungen benutzt.

Im Brandfall sind zusätzlich:

- Feuerschutzabschlüsse Türen zu schließen, aber nicht abzuschließen
- Arbeitsgeräte oder Anlagen ggf. in einen gefahrlosen Zustand zu bringen, ausschalten.